



Der Versicherungsschutz der Suva

Wir bitten Sie, diese Information für Ihre Mitarbeitenden
in Ihrem Betrieb gut sichtbar aufzuhängen.

Das sollten Sie als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin wissen

Versicherungsschutz

Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer dieses Betriebs sind Sie automatisch bei der Suva gegen Unfälle und Berufskrankheiten versichert. Besondere Regeln können für EU-Angehörige oder Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der EU gelten.

Ihr Personalverantwortlicher hilft Ihnen gerne weiter.

Sicheres Arbeiten

Alle Arbeitnehmenden sind verpflichtet, ihren Arbeitgeber bzw. ihre Arbeitgeberin bei der Durchführung der Vorschriften über die Arbeitssicherheit zu unterstützen. Sie müssen insbesondere die persönlichen Schutzausrüstungen benützen und die Sicherheitseinrichtungen richtig gebrauchen; diese dürfen ohne Erlaubnis des Arbeitgebers weder entfernt noch verändert werden. Zudem haben Arbeitnehmende Anspruch auf frühzeitige und umfassende Information und Anhörung sowie das Recht, Vorschläge zu unterbreiten, bevor der Arbeitgeber einen Entscheid bezüglich Arbeitssicherheit trifft.

Unfälle so rasch wie möglich melden

Berufs- und Nichtberufsunfälle sowie Berufskrankheiten sind den direkten Vorgesetzten oder der Betriebsleitung zu melden, selbst dann, wenn die Arbeit nicht unterbrochen werden muss. Eine Verzögerung der Anmeldung kann die teilweise Kürzung von Versicherungsleistungen zur Folge haben.

Prämien

Die Prämien für die obligatorische Unfallversicherung zahlt der Arbeitgeber; er darf jedoch die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung seinen Arbeitnehmenden vom Lohn abziehen. Über die Höhe des gegenwärtigen Lohnabzugs gibt Ihnen Ihr Arbeitgeber beziehungsweise der Personalverantwortliche gerne Auskunft.

Wirkung des Versicherungsschutzes

Berufsunfälle und Berufskrankheiten

Arbeitnehmende, Lernende, sowie Praktikantinnen und Praktikanten sind während Ihrer beruflichen Tätigkeit gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten obligatorisch versichert.

Nichtberufsunfälle

Arbeitnehmende, deren wöchentliches Arbeitspensum bei einem Arbeitgeber mindestens acht Stunden beträgt, sind auch obligatorisch gegen Nichtberufsunfälle versichert. Teilzeitbeschäftigte, die das Mindestmass von acht Stunden pro Woche bei keinem Arbeitgeber erreichen, sind gegen Berufsunfälle, Berufskrankheiten und gegen Unfälle auf dem Arbeitsweg versichert; gegen Nichtberufsunfälle sind sie nicht versichert.

Dauer des Versicherungsschutzes

Für eine beschäftigte Person, die gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert ist,

- **beginnt** die Versicherung an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht; in jedem Fall aber im Zeitpunkt, an dem sich der Arbeitnehmer auf den Weg zur Arbeit begibt;
- **endet** die Versicherung am 31. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn oder Lohnersatz erlischt (Taggelder der obligatorischen Unfallversicherung, der Militärversicherung, der Invalidenversicherung (IV) und jene der Krankenkassen und privaten Kranken- und Unfallversicherer, welche die Lohnfortzahlung ersetzen, Entschädigungen nach dem Erwerbsersatzgesetz sowie Entschädigungen einer kantonalen Mutterschaftsversicherung).

Für eine beschäftigte Person, die nur gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten versichert ist,

- **beginnt** die Versicherung mit dem Antreten des Arbeitswegs und
- **endet** die Versicherung, sobald die versicherte Person nach Beendigung ihrer Arbeit den direkten Heimweg zurückgelegt hat.



Abredeversicherung

Wer obligatorisch gegen ausserberufliche Unfälle versichert ist, kann die Nichtberufsunfallversicherung durch besondere Abrede für höchstens sechs aufeinanderfolgende Monate verlängern. So können Versicherungslücken vermieden werden, die zum Beispiel bei unbezahltem Urlaub entstehen oder wenn bei ganzer oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit Lohn oder Lohnersatzleistungen (Taggeld bei Unfall, Krankheit usw.) zusammen weniger als 50 Prozent des letzten Lohns ergeben. Die Versicherung, zurzeit 65 Franken pro Monat, muss spätestens am 31. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört, abgeschlossen werden. Einfach und schnell erledigen Sie dies unter www.suva.ch/abredeversicherung.

Bei Fragen hilft Ihnen Ihre Suva-Agentur gerne weiter.

Die Abredeversicherung gewährt die gleichen Leistungen wie die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung. Unfälle nach der Pensionierung (Rückzug aus dem Arbeitsmarkt) lösen keinen Anspruch auf Taggeld aus. Das Berufsunfallrisiko bei selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit ist durch die Abredeversicherung nicht gedeckt.

Unternehmensversicherung

Für Selbstständigerwerbende im Zuständigkeitsbereich der Suva besteht die Möglichkeit, die Unternehmensversicherung (freiwillige Versicherung nach UVG) abzuschliessen. www.suva.ch/unternehmensversicherung

Unfallversicherung für Arbeitslose

Arbeitslose Personen, die Anspruch auf eine Arbeitslosenentschädigung haben, sind bei der Suva obligatorisch gegen Unfälle versichert.

Versicherungsleistungen

Bei Unfällen und Berufskrankheiten haben die bei der Suva versicherten Arbeitnehmenden Anspruch auf:

Pflegeleistungen und Kostenvergütungen

- medizinische Behandlung, ambulant oder in einem Spital in der allgemeinen Abteilung, bei freier Wahl des Arztes, Zahnarztes usw.
- Hilfsmittel, die körperliche Schädigungen oder Funktionsausfälle ausgleichen (z. B. Prothesen)
- Ersatz von Schäden an Sachen, die einen Körperteil oder eine Körperfunktion ersetzen (z. B. Prothesen)
- unbegrenzte medizinisch notwendige Reise-, Transport- und Rettungskosten in der Schweiz und mit gewissen Einschränkungen im Ausland.

Ganzheitliche Rehabilitation

Unfallpatientinnen und -patienten, die schwer geschädigt sind und nach der Behandlung im Akutspital eine umfassende Rehabilitation benötigen, hilft die Suva in ihren eigenen Rehabilitationskliniken in Bellikon und Sitten. Ziel ist es, die Gesundheit so weit als möglich wiederherzustellen und den Weg in den Alltag und ins Berufsleben zurückzufinden.

Geldleistungen

Taggeld: ab dem 3. Tag nach dem Unfalltag 80 Prozent des letzten vor dem Unfall bezogenen Verdiensts, abgestuft nach dem Grad der Arbeitsunfähigkeit.

Invalidenrente: bis zu maximal 80 Prozent des versicherten Verdiensts, abgestuft nach dem Grad der Erwerbsunfähigkeit. Unter bestimmten gesetzlich umschriebenen Voraussetzungen werden auch Hilflosenentschädigungen ausgerichtet.

Integritätsentschädigung: einmalige Geldleistung für eine dauernde und erhebliche Schädigung der körperlichen oder geistigen Integrität aufgrund eines Unfalls oder einer Berufskrankheit. Sie darf den am Unfalltag geltenden Höchstbetrag des versicherten Jahresverdiensts nicht übersteigen und wird entsprechend der Schwere des Integritätsschadens abgestuft.



Hinterlassenenrente: Witwen bzw. Witwer erhalten 40 Prozent, Halbweisen 15 Prozent, Vollweisen 25 Prozent und unterstützungsberechtigte geschiedene Ehegatten bis 20 Prozent des versicherten Verdiensts. Der Gesamtbetrag dieser Bezüge darf 70 Prozent (bei unterstützungsberechtigten geschiedenen Ehegatten 90 Prozent) des versicherten Verdiensts nicht übersteigen.

Teuerungszulagen: Bezügerinnen und Bezüger von Invaliden-, Witwen-, Witwer- und Waisenrenten haben Anspruch auf Teuerungszulagen.

Als versicherter Verdienst gilt für die Bemessung der Taggelder der letzte vor dem Unfall bezogene Lohn, für die Bemessung der Renten der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bezogene Verdienst. Der Höchstbetrag des versicherten Verdiensts wird vom Bundesrat festgesetzt.

Kürzung der Versicherungsleistungen

Bei Berufs- und Nichtberufsunfällen kann es zu Leistungskürzungen beziehungsweise -verweigerungen kommen:

Für Verletzungen, die sich die versicherte Person absichtlich selbst zugefügt hat, besteht, mit Ausnahme eines gesetzlich festgelegten Beitrags an die Bestattungskosten im Todesfall, kein Anspruch auf Versicherungsleistungen.

Verunfallt die versicherte Person bei der Ausübung eines Vergehens oder eines Verbrechens, können die Geldleistungen gekürzt, in besonders schweren Fällen verweigert werden.

Bei Nichtberufsunfällen gilt zudem:

Hat die versicherte Person den Unfall grobfahrlässig herbeigeführt, werden die Taggelder während längstens zwei Jahren nach dem Unfall von Gesetzes wegen gekürzt.

Verunfallt eine versicherte Person, weil sie sich einer aussergewöhnlichen Gefahr oder einem Wagnis ausgesetzt hat, so muss sie, je nach Sachverhalt, mit der Verweigerung sämtlicher Versicherungsleistungen oder mit einer Kürzung der Geldleistungen um mindestens 50 Prozent rechnen.

Assistance

Ausserhalb der Arbeitszeit steht Ihnen für Schadenmeldungen und Notfälle die Assistance zur Verfügung unter Tel. 0848 724 144. www.suva.ch/assistance

Auskünfte und weitere Informationen

Wenn Sie mehr wissen möchten, wenden Sie sich bitte an Ihren Arbeitgeber oder an Ihre Suva-Agentur (Tel. 058 411 12 12).

Das Modell Suva Die vier Grundpfeiler



Die Suva ist mehr als eine Versicherung; sie vereint Prävention, Versicherung und Rehabilitation.



Gewinne gibt die Suva in Form von tieferen Prämien an die Versicherten zurück.



Die Suva wird von den Sozialpartnern geführt. Die ausgewogene Zusammensetzung des Suva-Rats aus Vertreterinnen und Vertretern von Arbeitgeberverbänden, Arbeitnehmerverbänden und des Bundes ermöglicht breit abgestützte, tragfähige Lösungen.



Die Suva ist selbsttragend; sie erhält keine öffentlichen Gelder.

Suva
Postfach, 6002 Luzern

Auskünfte
Tel. 058 411 12 12
kundendienst@suva.ch

Bestellungen
www.suva.ch/1807.d

Titel
Der Versicherungsschutz der Suva

Gedruckt in der Schweiz
Abdruck – ausser für kommerzielle
Nutzung – mit Quellenangabe gestattet.

Überarbeitete Ausgabe: Januar 2023

Publikationsnummer
1807.d

